

**Dekret
über die Pensionskasse des Katholischen Konfessionsteils für die
Diözese St.Gallen (Pensionskassenstatut)**

vom 11. November 1997¹

Das Katholische Kollegium des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 24 Abs. 1 und Art. 54 Abs. 1 der Verfassung des
Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September
1979² und in Ausführung der Bundesgesetze über die berufliche Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 über die
Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und
Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993³ und über die
Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom
17. Dezember 1993⁴
als Dekret:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1.

¹ Die Pensionskasse des Katholischen Konfessionsteils für die Diözese
St.Gallen, nachstehend Pensionskasse genannt, dient der Sicherung ihrer
Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und
des Todes.

² Sie ist in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragen und wird als
sogenannt umhüllende Kasse gemäss BVG⁵ geführt.

Rechtsstellung

Art. 2.

¹ Die Pensionskasse ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Einrichtung
des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen. Dieser übernimmt
die Garantie für die Erfüllung der statutarischen Leistungen.

Gliederung

Art. 3.

¹ Die Pensionskasse gliedert sich in zwei Versicherungsgruppen mit
getrennter Rechnungsführung:

- a) Priester;
- b) Diakone und Laien.

² Für die Mitglieder vom 18. bis 24. Altersjahr wird eine Versicherung gegen
die Risiken Invalidität und Tod geführt.

³ Die Risikoversicherung beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 17.
Altersjahres, die Altersversicherung am 1. Januar nach Vollendung des 24.
Altersjahres.

Versicherungspflicht

Art. 4.

¹ Der Katholische Konfessionsteil des Kantons St.Gallen, das Bischöfliche
Ordinariat und die katholischen Kirchgemeinden des Kantons St.Gallen sind
verpflichtet, ihr Personal bei der Pensionskasse zu versichern.

² Ausgenommen von dieser Versicherungspflicht sind die Lehrkräfte der
Katholischen Kantonssekundarschule. Der Administrationsrat kann diese
Ausnahmeregelung aufheben, wenn keine gesetzliche Bestimmungen
entgegenstehen.

³ Die Kassenleitung kann mit weiteren Institutionen Anschlussverträge
abschliessen.

Kreis der Versicherten

a) obligatorisch Versicherte

Art. 5.

¹ Der Pensionskasse haben beizutreten:

- a) die in der Diözese inkardinierten Priester;
- b) die nicht inkardinierten Priester, welche im Dienst des Katholischen

Konfessionsteils⁶, des Bischöflichen Ordinariates und der katholischen Kirchgemeinden des Kantons St.Gallen stehen und mehr als den Mindestlohn gemäss BVG⁷ beziehen;

- c) die Diakone und Laien im Dienst des Katholischen Konfessionsteils⁸, des Bischöflichen Ordinariates und der katholischen Kirchgemeinden des Kantons St.Gallen, die ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres mehr als den Mindestlohn gemäss BVG⁹ beziehen.

² Über Ausnahmen von der Beitrittspflicht entscheidet der Verwaltungsausschuss.

b) weitere Versicherte

Art. 6.

¹ Der Pensionskasse können ferner beitreten:

- a) Diakone und Laien im Dienst von katholischen Kirchgemeinden von Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden;
b) Priester, Diakone und Laien im Dienst des Katholischen Konfessionsteils¹⁰, des Bischöflichen Ordinariates und der katholischen Kirchgemeinden des Kantons St.Gallen sowie Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden, die mehrere Arbeitgeber haben und gesamthaft mehr als den Mindestlohn gemäss BVG¹¹ verdienen;
c) Pfarrhaushälterinnen und weitere im kirchlichen Dienst stehende Personen.

² Die Aufnahme, über die der Verwaltungsausschuss entscheidet, setzt voraus, dass keine gesundheitlichen Vorbehalte anzubringen sind und die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge gemäss Art. 16 und 44 bezahlt werden.

Dauer der Mitgliedschaft

Art. 7.

¹ Die Versicherungspflicht beginnt mit Antritt des Arbeitsverhältnisses und endet mit dessen Auflösung oder mit dem Tod.

² Das Mitglied bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für den Invaliditäts- und Todesfall versichert, längstens aber bis zum Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses.

³ Bei unbezahltem Urlaub oder einer vorübergehenden Einstellung im Amt oder Dienst bleibt die Versicherung bestehen, sofern die vollen Beiträge gemäss Art. 16 und 44 bezahlt werden. Andernfalls wird die Rente nach Art. 24 und 30 gekürzt.

Melde- und Auskunftspflicht

Art. 8.

¹ Arbeitgeber und Mitglieder sind verpflichtet, Beginn und Ende eines Arbeitsverhältnisses innert vier Wochen der Geschäftsstelle zu melden.

² Arbeitgeber und Mitglieder sind verpflichtet, über alle Tatsachen, welche die Pensionsversicherung betreffen, wahrheitsgetreue Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Nachweise betreffend Gesundheitszustand auf Verlangen zu beschaffen.

³ Das Mitglied ist verpflichtet, seine Ansprüche aus der obligatorischen Unfallversicherung (UVG¹²), aus der vom Arbeitgeber mitfinanzierten UVG-Zusatz- und Krankentaggeldversicherung, aus öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen (AHV/IV¹³, Militärversicherung¹⁴), von ausländischen Sozialträgern und haftpflichtigen Dritten geltend zu machen und der Pensionskasse hierüber Auskunft zu erteilen. Andernfalls werden die Leistungen der Pensionskasse ausgesetzt.

⁴ Wer der Pensionskasse absichtlich oder fahrlässig schadet, indem er die Melde- und Auskunftspflicht verletzt, wird ersatzpflichtig.

Massgeblicher Verdienst

a) im allgemeinen

Art. 9.

¹ Versichert ist die regelmässige Besoldung gemäss AHV-Abrechnung mit Naturalleistungen und Nebenbezügen aus der Tätigkeit beim Katholischen Konfessionsteil¹⁵, beim Bischöflichen Ordinariat oder bei einer katholischen Kirchgemeinde des Kantons St.Gallen, sowie weiteres AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen.

² Die versicherte Besoldung entspricht der um den jeweiligen Koordinationsabzug verminderten AHV-pflichtigen Lohnsumme gemäss Abs. 1.

³ Der Koordinationsabzug beträgt drei Viertel des jeweiligen Höchstbetrags der einfachen AHV-Altersrente. Bei einem versicherten Teileinkommen wird

der Koordinationsabzug verhältnismässig angerechnet.

⁴ Liegt der Lohn unterhalb des BVG-Obligatoriums, kann der Verwaltungsausschuss auf den Koordinationsabzug ganz oder teilweise verzichten.

b) Sonderfälle

Art. 10.

¹ Vermindert sich die Besoldung eines Mitglieds erheblich, kann die bisherige versicherte Besoldung beibehalten werden, sofern die Beiträge gemäss Art. 16 und 44 gewährleistet sind.

² Ab Alter 60 wird das versicherte Einkommen nur noch um die Teuerung und generelle Reallohnanpassungen erhöht.

Berechnung der Versicherungsjahre

Art. 11.

¹ Als Versicherungsjahre gelten die Jahre und Monate ab Eintritt, frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres bis zur Vollendung des 65. Altersjahres. Die Versicherungsjahre können durch Einkauf erhöht werden.

Austritt

Art. 12.

¹ Wird das Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Versicherungsfalls aufgelöst, scheidet das Mitglied aus der Pensionskasse aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.

² Der Verwaltungsausschuss kann das Verbleiben in der Pensionskasse bewilligen, wenn die volle Beitragsleistung gewährleistet ist.

Freizügigkeitsleistung

Art. 13.

¹ Die Austrittsleistung entspricht dem Barwert der vom Mitglied am Austrittstag erworbenen Leistung. Die Austrittsleistung umfasst mindestens:

- a) die Einkaufssummen samt 4 Prozent Zins;
- b) die vom Mitglied ab Alter 25 selbst geleisteten Beiträge und Nachzahlungen, erhöht um einen Zuschlag von 4 Prozent je Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent. Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

² Hat ein Mitglied die Eintrittsleistung nur teilweise entrichtet, wird der fehlende Teil samt Zinsen von der Austrittsleistung abgezogen.

³ Haben Arbeitgeber die Eintrittsleistung ganz oder teilweise übernommen, wird der entsprechende Betrag von der Austrittsleistung abgezogen. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um einen Zehntel des vom Arbeitgeber übernommenen Betrags. Der nicht verbrauchte Teil fällt an ein Beitragskonto des Arbeitgebers.

⁴ Die Austrittsleistung umfasst in jedem Fall mindestens das im Zeitpunkt des Austritts vorhandene Altersguthaben gemäss BVG¹⁶.

Verwendung der Freizügigkeitsleistung

Art. 14.

¹ Tritt ein Mitglied einer anderen Vorsorgeeinrichtung bei, überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung der neuen Vorsorgeeinrichtung.

² Das Mitglied, das keiner anderen Vorsorgeeinrichtung beitrifft, hat der Pensionskasse mitzuteilen, ob die Austrittsleistung:

- a) einer in der Schweiz zugelassenen Lebensversicherungsgesellschaft oder dem Pool für Freizügigkeitspolizen oder
- b) einer Bank auf ein für Vorsorgezwecke gesperrtes Konto zu überweisen ist.

³ Bleibt diese Mitteilung aus, wird spätestens sechs Monate nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung der Auffangeinrichtung überwiesen.

Barauszahlung

Art. 15.

¹ Das Mitglied kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

- a) es die Schweiz endgültig verlässt;
- b) es eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht untersteht oder
- c) die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

² Ein verheiratetes Mitglied erhält die Barauszahlung, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

II. Finanzierung

Jahresbeiträge

Art. 16.¹⁷

¹ Für das Mitglied sind bis zum 1. Januar nach vollendetem 24. Altersjahr Risikobeiträge zu entrichten. Diese betragen für Arbeitgeber und Mitglieder je 1,5 Prozent der versicherten Besoldung.

² Für das Mitglied sind ab 1. Januar nach Vollendung des 24. bis zur Vollendung des 65. Altersjahres Vollbeiträge von 18 Prozent der versicherten Besoldung zu entrichten, die wie folgt aufgeteilt werden:

Arbeitgeber	10,0 Prozent
Arbeitnehmer	8,0 Prozent

³ Für ganz oder teilweise selbständigerwerbende Mitglieder muss eine Beitragsleistung von derzeit 19,5 Prozent der versicherten Besoldung gemäss Art. 16 und 44 gewährleistet sein.

Einzug

Art. 17.

¹ Die Beiträge sind jeweils für das ganze Jahr per 30. Juni zur Zahlung fällig. Sie sind innert dreissig Tagen nach Rechnungsstellung zu überweisen. Nachher ist ein Verzugszins zu bezahlen. Ein- und Austritte werden pro rata abgerechnet.

² Prämien und Nachzahlungen werden dem Mitglied monatlich in zwölf Raten von der Besoldung abgezogen.

³ Einkaufssummen und Nachzahlungen sind innert dreissig Tagen nach der Rechnungsstellung zu überweisen. Für Einkaufssummen gilt auch Art. 21.

Prämienberechnung bei Stellenwechsel

Art. 18.

¹ Der Einzug der Prämien erfolgt stets für einen ganzen Monat, auch wenn das Mitglied die Arbeitsstelle während des Monats verlässt.

² Tritt ein Mitglied die Stelle während eines Monats an, so wird die Prämie erst ab Beginn des folgenden Monats berechnet.

Nachzahlungen bei Besoldungserhöhungen

Art. 19.¹⁸

¹ Für Besoldungserhöhungen ist ab Alter 26 eine Nachzahlung zu leisten. Diese Nachzahlung beträgt 0,6 Prozent der Erhöhung der versicherten Besoldung für jeden zurückgelegten und eingekauften Versicherungsmonat, höchstens jedoch 240 Prozent bei 35 und mehr Versicherungsjahren.

² Die Nachzahlung wird zu 10/18 von den Arbeitgebern und zu 8/18 vom Mitglied übernommen.

Einkaufssummen

Art. 20.

¹ Erreicht ein Mitglied keine 40 Versicherungsjahre, können bis zu diesem Maximum Versicherungsjahre eingekauft werden. Die Einkaufssumme wird versicherungstechnisch berechnet (Tabelle I im Anhang).

² Freizügigkeitsleistungen, die nicht zum Einkauf von Versicherungsjahren verwendet werden können, werden einem Konto gutgeschrieben. Nachzahlungen des Mitglieds können diesem Konto belastet werden.

Ratenzahlungen

Art. 21.

¹ Für die Entrichtung von Eintrittsgeldern und Einkaufssummen kann der Verwaltungsausschuss Ratenzahlungen unter angemessener Verzinsung bewilligen.

Härtefälle

Art. 22.

¹ In Härtefällen kann der Administrationsrat auf Gesuch von Arbeitgebern oder Mitgliedern die Übernahme eines Teils des Eintrittsgeldes oder der Einkaufssumme zulasten des Katholischen Konfessionsteils¹⁹ beschliessen.

III. Leistungen der Pensionskasse

A. Priester

Altersrente

a) Anspruch

Art. 23.

- ¹ Tritt ein Priester nach erfülltem 65. Altersjahr in den Ruhestand, hat er Anspruch auf eine einheitliche Altersrente.
- ² Mitglieder gemäss Art. 5 und 6, die in den Ruhestand treten, können zwischen dem vollendeten 60. und 65. Altersjahr eine Rente beanspruchen.
- ³ Wird das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen über das Alter 65 hinaus verlängert, wird die Rentenzahlung längstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr ausgesetzt.

b) Höhe

Art. 24.

- ¹ Die Altersrente beträgt für jedes Versicherungsjahr 1,26 Prozent und jeden Versicherungsmonat 0,105 Prozent der versicherten Besoldung. Die versicherte Besoldung besteht aus dem Gehalt eines Pfarrers einer Gemeinde, die Steuerfussbeiträge erhält und dem Wert der Wohnung unter Abzug des Koordinationsabzugs. Der Verwaltungsausschuss legt den Wohnungswert einheitlich fest.
- ² Beginnt die Altersrente vor Alter 65, wird sie für jeden vom Rentenbeginn bis zum vollendeten 65. Altersjahr liegenden Monat um 0,5 Prozent gekürzt.
- ³ Beginnt die Altersrente nach Alter 65, wird sie für jeden vom vollendeten 65. Altersjahr bis Rentenbeginn liegenden Monat um 0,5 Prozent erhöht, höchstens jedoch um 30 Prozent.

Invalidenrente

a) Anspruch

Art. 25.

- ¹ Ein Priester, der die bisherige oder eine andere zumutbare Tätigkeit nach ärztlichem Befund nicht mehr ausüben kann, hat Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn das Arbeitsverhältnis aus diesem Grund frühzeitig aufgelöst oder die Besoldung um mindestens 25 Prozent herabgesetzt wird und ein Entscheid der Eidgenössischen Invalidenversicherung vorliegt.

b) Höhe

Art. 26.

- ¹ Die Invalidenrente bemisst sich nach der gemäss Art. 24 bei Eintritt der Invalidität versicherten Altersrente.
- ² Bei Teilinvalidität von wenigstens 25 Prozent richtet sich die Rente nach dem Grad der Invalidität.

Abfindungen an Nichtberechtigte

a) im allgemeinen

Art. 27.

- ¹ Stirbt ein Priester, können seinen Eltern oder Geschwistern, die auf seine Unterstützung angewiesen waren und zu deren Unterhalt er wesentlich beigetragen hat, eine Abfindung oder periodische Zuwendungen ausgerichtet werden. Über die Höhe entscheidet der Verwaltungsausschuss, wobei die vom Verstorbenen geleisteten Einzahlungen mit 3 Prozent Zins abzüglich der bezogenen Renten nicht überschritten werden dürfen.

b) an Haushälterinnen

Art. 28.

- ¹ Stirbt ein Priester, erhält seine Haushälterin eine Abfindung, sofern sie überwiegend im Dienst des Verstorbenen stand.
- ² Die Abfindung beträgt:

bis zu	5 Dienstjahren	1 Monatsrente,
bis zu	10 Dienstjahren	2 Monatsrenten,
bis zu	15 Dienstjahren	4 Monatsrenten,
bis zu	20 Dienstjahren	6 Monatsrenten,
über	25 Dienstjahre	8 Monatsrenten.

B. Diakone und Laien

Altersrente

a) Anspruch

Art. 29.

- ¹ Ein Mitglied, das nach erfülltem 65. Altersjahr in den Ruhestand tritt, hat Anspruch auf eine Altersrente.
- ² Mitglieder gemäss Art. 5 und 6, die in den Ruhestand treten, können zwischen dem 60. und 65. Altersjahr eine Rente beanspruchen.

³ Wird das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen über das Alter 65 hinaus verlängert, wird die Rentenzahlung längstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr ausgesetzt.

b) Höhe

Art. 30.

¹ Die Altersrente beträgt für jedes Versicherungsjahr 1,26 Prozent und jeden Versicherungsmonat 0,105 Prozent der versicherten Besoldung.

² Beginnt die Altersrente vor Alter 65, wird sie für jeden vom Rentenbeginn bis zum vollendeten 65. Altersjahr liegenden Monat um 0,5 Prozent gekürzt.

³ Beginnt die Altersrente nach Alter 65, wird sie für jeden vom vollendeten 65. Altersjahr bis Rentenbeginn liegenden Monat um 0,5 Prozent erhöht, höchstens jedoch um 30 Prozent.

c) Alters-Kinderrente

Art. 31.

¹ Das Kind eines rentenberechtigten Mitglieds hat Anspruch auf Kinderrenten. Die Bestimmungen von Art. 39 ff. über die Waisenrenten finden sachgemässe Anwendung.

Invalidenrente

a) Anspruch

Art. 32.

¹ Ein Mitglied, das die bisherige oder eine andere zumutbare Tätigkeit nach ärztlichem Befund nicht mehr ausüben kann, hat Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn das Arbeitsverhältnis aus diesem Grund frühzeitig aufgelöst oder die Besoldung um mindestens 25 Prozent herabgesetzt wird und ein Entscheid der Eidgenössischen Invalidenversicherung vorliegt.

b) Höhe

Art. 33.

¹ Die Invalidenrente bemisst sich nach der gemäss Art. 30 bei Eintritt der Invalidität versicherten Altersrente.

² Bei Teilinvalidität von wenigstens 25 Prozent richtet sich die Rente nach dem Grad der Invalidität.

c) Invaliden-Kinderrente

Art. 34.

¹ Das Kind eines rentenberechtigten Mitglieds hat Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Die Bestimmungen von Art. 39 ff. über die Waisenrente finden sachgemässe Anwendung.

Hinterlassenenrente

a) Anspruch

Art. 35.

¹ Der Ehegatte eines rentenberechtigten Mitglieds hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn der Ehegatte beim Tod des Mitglieds

a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen

² muss oder

b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

³ Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung von drei Jahres-Altersrenten.

b) Höhe

Art. 36.

¹ Die Ehegattenrente beträgt 70 Prozent der Altersrente gemäss Art. 30. Ist der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger, reduziert sich der Ansatz für jedes über diesen Altersunterschied hinausgehende Jahr um 1 Prozent der versicherten Besoldung.

c) Ansprüche der geschiedenen Ehegatten

Art. 37.

¹ Die Ansprüche der zivilrechtlich geschiedenen Ehegatten richten sich in Voraussetzung und Höhe nach den Vorschriften des BVG²⁰ über die Ansprüche der geschiedenen Frau. Die Leistungen werden nach den Vorschriften des BVG²¹ gekürzt.

d) Wiederverheiratung

Art. 38.

¹ Wenn sich ein Ehegatte wieder verheiratet, ruht der Rentenanspruch während der neuen Ehe vom Beginn des folgenden Monats an.

² Wiederverheiratete können sich für ihre künftigen Ansprüche durch die Ausrichtung von drei Jahresrenten abfinden lassen. Das Begehren um Abfindung ist innert Jahresfrist nach der Heirat einzureichen.

³ Erwirbt der Ehegatte aus der neuen Ehe gegenüber einer Vorsorgeeinrichtung den Anspruch auf eine weitere Ehegattenrente, lebt die frühere Ehegattenrente nur soweit auf, als sie die neue Ehegattenrente übersteigt.

Waisenrente

a) Anspruch

Art. 39.

¹ Das Kind eines verstorbenen, zu einer Alters- oder Invalidenrente berechtigten Mitglieds hat bis Ende des Monats, in dem es das 18. Altersjahr vollendet, Anspruch auf eine Waisenrente.

² Für ein Kind, das in Ausbildung steht oder mindestens zu zwei Dritteln invalid ist, dauert der Rentenanspruch bis zum Abschluss der Ausbildung beziehungsweise bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Der Verwaltungsausschuss kann in Härtefällen die Rentenleistung für erwerbsunfähige Kinder verlängern.

³ Anspruchsberechtigt ist das Kind, das mit dem verstorbenen Mitglied in einem Kindsverhältnis gemäss Art. 252 ZGB²² steht.

b) Höhe

Art. 40.

¹ Die Waisenrente beträgt für jedes Kind 20 Prozent der Altersrente gemäss Art. 30.

² Vollwaisen erhalten die doppelte Waisenrente.

Abfindung an Nichtrentenberechtigte

Art. 41.

¹ Stirbt ein Mitglied ohne rentenberechtigten Hinterbliebenen, kann seinen Eltern, Geschwistern oder seiner langjährigen Haushälterin, die auf seine Unterstützung angewiesen waren oder zu deren Unterhalt es wesentlich beigetragen hat, eine Abfindung oder periodische Zuwendung ausgerichtet werden. Über die Höhe entscheidet der Verwaltungsausschuss, wobei die von verstorbenen Versicherten geleisteten Einzahlungen mit 3 Prozent Zins abzüglich der bezogenen Renten nicht überschritten werden dürfen.

² Stirbt der Ehegatte eines Mitglieds, kann der Verwaltungsausschuss in Härtefällen ausnahmsweise den unmündigen Kindern eine Waisenrente zusprechen, längstens aber bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

C. Teuerungsausgleich auf Renten

Grundsatz

Art. 42.

¹ Die Rente wird periodisch auf Beginn eines Kalenderjahres der Teuerung angepasst. Massgebend ist der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise Ende November des Vorjahres.

Beschränkungen

Art. 43.

¹ Gewährt der Konfessionsteil seinen Angestellten keinen oder nur einen teilweisen Teuerungsausgleich, entfällt oder reduziert sich in gleichem Umfang der Teuerungsausgleich.

² Der Ausgleich erfolgt nur, wenn die auszugleichende Teuerung seit der letzten Anpassung mindestens 3 Prozent beträgt.

³ Je Jahr beträgt der Teuerungsausgleich in jedem Fall höchstens 5 Prozent.

Finanzierung

Art. 44.

¹ Der Teuerungsausgleich wird durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge im gleichen Verhältnis wie die ordentlichen Prämien finanziert.

² Der jährliche Beitrag beträgt derzeit 1,5 Prozent der versicherten Besoldung gemäss Art. 9.

³ Reicht der jährliche Beitrag von 1,5 Prozent nicht aus oder wird er nicht mehr voll benötigt, kann die Kassenleitung auf Antrag des Verwaltungsausschusses eine Erhöhung oder Herabsetzung von höchstens einem halben Prozent beschliessen.

Rechnungsführung

Art. 45.

¹ Der Teuerungsausgleich wird über eine zweckgebundene Reserve mit eigener Rechnung ausgerichtet.

² Der Verwaltungsausschuss setzt den Teuerungsausgleich fest.

D. Gemeinsame Bestimmungen

Rentenauszahlung

Art. 46.

¹ Die Rente wird in monatlichen Raten zu Beginn eines Monats ausbezahlt.

² Der Rentenanspruch beginnt mit dem Tag, an welchem der Lohnanspruch aufhört.

³ Er erlischt auf Ende des dem Sterbemonat folgenden Monats.

⁴ Die Rente wird an eine Zahlstelle in der Schweiz vergütet.

Überbrückungsrente

Art. 47.

¹ Ein Mitglied, das in den Ruhestand tritt und noch keine AHV-Altersrente geltend machen kann, hat die Möglichkeit, eine AHV-Überbrückungsrente im Umfang von höchstens zwei Dritteln der maximalen einfachen Altersrente der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung zu beanspruchen. Ihm werden dafür die Rente und die mitversicherten Leistungen nach versicherungstechnischen Grundsätzen gekürzt.

Konkurrierende Ansprüche

Art. 48.

¹ Die gemäss diesem Dekret fällig werdenden Leistungen dürfen bei Eintritt des Versicherungsfalls zusammen mit Leistungen aus der obligatorischen Unfallversicherung (UVG²³), aus der vom Arbeitgeber mitfinanzierten UVG-Zusatz- und Krankentaggeldversicherung, aus öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen (AHV/IV²⁴, Militärversicherung²⁵) und von ausländischen Sozialträgern 100 Prozent des letzten anrechenbaren Jahreslohns nicht übersteigen. Für die Berechnungen sind die allfällig gekürzten Leistungen der öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen zu berücksichtigen. Eine allfällige Herabsetzung wird bei den Kinderrenten gleichmässig für alle Kinder vorgenommen.

² Integritätsentschädigungen und andere Genugtuungsleistungen sind von der Koordination ausgenommen.

³ Anspruchsberechtigte Personen haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte der Pensionskasse bis zur Höhe von deren Leistungspflicht abzutreten.

Rentenkürzung

Art. 49.

¹ Hat ein Mitglied seine Invalidität durch schweres Verschulden verursacht, kann die Leistung gekürzt werden.

Sicherung der Renten

Art. 50.

¹ Die Renten sind für den persönlichen Unterhalt der Rentenberechtigten und ihrer Angehörigen bestimmt und können vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Wohneigentumsförderungsgesetz²⁶.

Verrechnungen

Art. 51.

¹ Ausstehende Einzahlungen von Mitgliedern sind mit den Rentenansprüchen und Abfindungen zu verrechnen.

Berichtigung von Leistungen

Art. 52.

¹ Leistungen der Pensionskasse, die irrtümlich oder unrichtig festgesetzt wurden, sind zu berichtigen.

² Zuviel oder zuwenig bezahlte Beiträge sind zurückzuerstatten oder nachzuzahlen.

³ Rückerstattungsansprüche der Pensionskasse können mit Rentenleistungen oder Abfindungen verrechnet werden.

IV. Organisation

Organe

Art. 53.

¹ Organe der Pensionskasse sind:

- a) das Katholische Kollegium;
- b) die Kassenleitung;
- c) der Verwaltungsausschuss;
- d) die Geschäftsstelle;
- e) die Kontrollstelle.

Katholisches Kollegium

Art. 54.

¹ Das Katholische Kollegium übt die Oberaufsicht über die Pensionskasse aus durch:

- a) Erlass und Änderung des Dekrets;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Wahl von zwei Mitgliedern der Kassenleitung;
- d) Wahl der Kontrollstelle auf Vorschlag des Administrationsrates;
- e) Beschlussfassung über die Liquidation der Pensionskasse.

Kassenleitung

a) Zusammensetzung

Art. 55.

¹ Die Kassenleitung besteht aus 14 Mitgliedern. Es wählen Mitglieder:

- a) zwei das Katholische Kollegium;
- b) zwei der Administrationsrat;
- c) eines der Verband Katholischer Kirchgemeinden des Kantons St.Gallen;
- d) eines die Kirchgemeinden des Kantons Appenzell Innerrhoden;
- e) eines die Kirchgemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden;
- f) zwei das Bischöfliche Ordinariat;
- g) zwei der Priesterrat des Bistums St.Gallen;
- h) zwei der Rat der hauptamtlichen Laienseelsorger/innen des Bistums St.Gallen;
- i) eines der Sakristanen-Verein des Bistums St.Gallen.

² Die Kassenleitung konstituiert sich selbst.

b) Aufgaben

Art. 56.

¹ Die Kassenleitung übt die unmittelbare Aufsicht über die Pensionskasse aus durch:

- a) Wahl des Verwaltungsausschusses und dessen Präsidiums;
- b) Anträge an den Administrationsrat über die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes,
- c) Beschlussfassung über Richtlinien betreffend Kapitalanlagen;
- d) Genehmigung von Erwerb und Verkauf von Liegenschaften;
- e) Abschluss von Anschlussverträgen mit weiteren Institutionen;
- f) Behandlung von Rekursen;
- g) Behandlung von Geschäften, die vom Verwaltungsausschuss vorgelegt werden;
- h) Behandlung von Petitionen und Anregungen aus dem Kreis der Mitglieder;
- i) Anträge oder Vernehmlassungen an den Administrationsrat zuhanden des Katholischen Kollegiums über die Änderung des Dekrets und über die Liquidation der Pensionskasse;
- k) Wahl eines anerkannten Experten gemäss BVG²⁷.

c) Einberufung

Art. 57.

¹ Die Kassenleitung wird einberufen:

- a) auf Antrag des Verwaltungsausschusses;
- b) auf Antrag von fünf Mitgliedern der Kassenleitung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.

Verwaltungsausschuss

a) Zusammensetzung

Art. 58.

¹ Der Verwaltungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Ihm haben stets ein Mitglied des Administrationsrates und des Ordinariates anzugehören.

b) Aufgaben

Art. 59.

¹ Dem Verwaltungsausschuss obliegen:

- a) Leitung der Pensionskasse und ihre Vertretung nach aussen;
- b) Ernennung der Zeichnungsberechtigten;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Beschlussfassung über Ausnahmen von der Beitrittspflicht (Art. 5);
- e) Festlegung des Koordinationsabzugs in Sonderfällen;

- f) Bewilligung von Ratenzahlungen gemäss Art. 21;
- g) Entscheidung über die Ausrichtung von Renten und Abfindungen sowie Kürzungen;
- h) Abweichende Regelung der Beitragspflicht (Art. 16);
- i) Erstellung einer versicherungstechnischen Bilanz durch den Versicherungsexperten je Amtsdauer zu veranlassen;
- k) Erwerb und Verkauf von Liegenschaften unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kassenleitung;
- l) Teuerungsausgleich auf Renten;
- m) Bewertung der Wohnung zur Berechnung der Priesterrente;
- n) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht der Kassenleitung zu unterbreiten sind.

c) Einberufung

Art. 60.

¹ Der Verwaltungsausschuss wird einberufen:

- a) auf Antrag der Geschäfts- oder Kontrollstelle;
- b) auf Antrag von drei Mitgliedern des Verwaltungsausschusses.

Beschlussfassung

Art. 61.

¹ Kassenleitung und Verwaltungsausschuss sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Bei Stimmengleichheit in der Kassenleitung und im Verwaltungsausschuss ist derjenige Antrag angenommen, für den das vorsitzende Mitglied gestimmt hat.

Vermögensverwaltung

Art. 62.

¹ Massgebend für die Vermögensanlage sind Sicherheit, genügender Ertrag, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussichtlichen Bedarfs an flüssigen Mitteln.

Geschäftsstelle

Art. 63.

¹ Die Geschäftsstelle wird durch die Verwaltung des Katholischen Konfessionsteils²⁸ besorgt. Die Pensionskasse leistet eine Entschädigung.

Kontrollstelle

Art. 64.

¹ Die Kontrollstelle besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, von denen die Mehrheit dem Katholischen Kollegium angehören muss.

² Der Administrationsrat kann dem Katholischen Kollegium beantragen, eine Revisionsgesellschaft als Fachgremium für die Kontrollstelle beizuziehen.

³ Die Kontrollstelle prüft die Verwaltungs- und Vermögensrechnung, die Kapitalanlagen und die Geschäftsführung.

⁴ Sie erstattet der Kassenleitung zuhanden des Administrationsrates Bericht.

Schweigepflicht

Art. 65.

¹ Personen, welche die berufliche Vorsorge vollziehen oder beaufsichtigen, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Arbeitgeber und Mitglieder der Schweigepflicht.

Amtsdauer

Art. 66.

¹ Die Amtsdauer der Organe der Pensionskasse entspricht derjenigen des Administrationsrates.

V. Rechtsschutz

Rekurs und Klage

Art. 67.

¹ Über Streitigkeiten aus der Anwendung dieses Dekretes befindet die Kassenleitung.

² Die Klage vor dem Versicherungsgericht des Kantons St.Gallen²⁹ bleibt vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

Übergangsrecht

a) Priester

Art. 68.

¹ Die Alters- und Invalidenrenten der Rentenberechtigten bleiben unter Vorbehalt der Anpassungen gemäss Art. 42 in der bisherigen Höhe bestehen.

² Die Renten der Priester werden nach Art. 24 ff. berechnet, sofern der Rentenanspruch nach Vollzugsbeginn dieses revidierten Dekretes eintritt.

³ Priester über 65 Jahre haben erst für jedes zusätzliche Dienstjahr ab 1. Januar 1986 Anspruch auf die Rentenerhöhung gemäss Art. 24 Abs. 3.

b) Laien

Art. 69.

¹ Laien, die am 1. Januar 1985 im Dienste des Katholischen Konfessionsteils³⁰, des Bischöflichen Ordinariates oder einer katholischen Kirchgemeinde standen, unterstehen diesem Dekret.

² Ausgenommen sind:

- a) Laien, die am 1. Juli 1979 noch nicht 45 Jahre alt waren und damals gleichwertig in einer andern Pensionskasse versichert waren;
- b) Laien, die am 1. Januar 1985 über 45 Jahre alt waren, neu vom BVG ³¹ erfasst wurden und ihre obligatorische Versicherung bei einer andern Vorsorgeeinrichtung erfüllten.

c) Übergangsbestimmungen zur Revision per 1. Januar 1995

Art. 70.

¹ Für ein Mitglied, das am 31. Dezember 1994 der Pensionskasse angehört hat, wird der in jenem Zeitpunkt massgebende Altersrentensatz übernommen. Aus diesem Rentensatz werden die Versicherungsjahre und -monate gemäss dem ab 1. Januar 1995 geltenden Versicherungsplan bestimmt.

² Frauen, die am 31. Dezember 1994 als aktiv Versicherte der Pensionskasse angehört haben, erhalten wegen des bis dahin geltenden niedrigeren Rücktrittsalters einen beitragsfreien Zuschlag zur versicherten Besoldung. Dieser Zuschlag beträgt 22 Prozent der versicherten Besoldung 1994 und wird im Versicherungsfall gewährt.

Liquidation

Art. 71.

¹ Wird die Pensionskasse aufgelöst, entscheidet das Katholische Kollegium auf Antrag des Administrationsrates über die Verwendung des das Deckungskapital übersteigenden Vermögens.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 72.

¹ Das Dekret der Pensionskasse des katholischen Konfessionsteils für die Diözese St.Gallen (Pensionskassenstatut) vom 24. Juni 1986³² mit den Nachträgen vom 13. August 1993 und 7. Februar 1995 wird aufgehoben.

Fakultatives Referendum

Art. 73.

¹ Dieses Dekret über die Pensionskasse des Katholischen Konfessionsteils für die Diözese St.Gallen wird gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979³³ dem fakultativen Referendum unterstellt.

Rechtskraft und Vollzug

Art. 74.

¹ Dieses Dekret tritt mit der Genehmigung durch die Regierung des Kantons St.Gallen³⁴ in Rechtskraft und wird durch den Administrationsrat in Vollzug gesetzt.

Der Präsident des Katholischen Kollegiums:
Sepp Hutter

Der Aktuar:
Rudolf Würmli

Das Departement des Innern

verfügt:

1. Das Dekret über die Pensionskasse des Katholischen Konfessionsteils für die Diözese St.Gallen (Pensionskassenstatut) vom 18. Dezember 1997, in Vollzug ab 1. Januar 1998, wird unter Vorbehalt der nachstehenden Ziff. 2 genehmigt.

2. Der Randtitel von Art. 37 wird wie folgt geändert: «c) Ansprüche der geschiedenen Ehegatten»
3. Veröffentlichung des Pensionskassenstatuts in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen.

St.Gallen, 23. Dezember 1997

Departement des Innern,
Die Vorsteherin:
lic. phil. Kathrin Hilber,
Regierungsrätin

Anhang

Tabelle I: Einkaufssummen

(Art. 20)

Barwert einer Altersrente von Fr. 1.- samt mitversicherten Leistungen

Alter	Barwertfaktor
24	6.168
25	6.264
26	6.360
27	6.456
28	6.564
29	6.672
30	6.780
31	6.900
32	7.008
33	7.128
34	7.260
35	7.380
36	7.512
37	7.644
38	7.788
39	7.932
40	8.088
41	8.244
42	8.400
43	8.568
44	8.748
45	8.928
46	9.108
47	9.300
48	9.492
49	9.696
50	9.912
51	10.140
52	10.368
53	10.596
54	10.848
55	11.100
56	11.352
57	11.628
58	11.904
59	12.192
60	12.492
61	12.804
62	13.140
63	13.488
64	13.872
65	14.304

- 1 Vom Katholischen Kollegium erlassen am 11. November 1997; vom Departement des Innern genehmigt am 23. Dezember 1997; in Vollzug ab 1. Januar 1998. Geändert durch Nachtrag vom 25. Dezember 2003, nGS 39-6.
- 2 sGS 173.5.
- 3 SR 831.42.
- 4 SR 831.40.
- 5 BG über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993, [SR](#) 831.40.
- 6 Katholischer Konfessionsteil des Kantons St.Gallen.
- 7 BG über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993, [SR](#) 831.40.
- 8 Katholischer Konfessionsteil des Kantons St.Gallen.
- 9 BG über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993, [SR](#) 831.40.
- 10 Katholischer Konfessionsteil des Kantons St.Gallen.
- 11 BG über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993, [SR](#) 831.40.
- 12 Vgl. Bundesgesetzgebung über die Unfallversicherung, SR 832.2.
- 13 Vgl. Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, SR 831.1, und über die Invalidenversicherung, SR 831.2.
- 14 Vgl. Bundesgesetzgebung über die Militärversicherung, SR 833.
- 15 Katholischer Konfessionsteil des Kantons St.Gallen.
- 16 BG über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993, [SR](#) 831.40.
- 17 Fassung gemäss Nachtrag.
- 18 Fassung gemäss Nachtrag.
- 19 Katholischer Konfessionsteil des Kantons St.Gallen.
- 20 BG über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993, [SR](#) 831.40.
- 21 BG über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993, [SR](#) 831.40.
- 22 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, [SR](#) 210.
- 23 Vgl. BG über die Unfallversicherung vom 20. März 1981, [SR](#) 832.20.
- 24 Vgl. BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, [SR](#) 831.10, und über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, [SR](#) 831.20.
- 25 Vgl. BG über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992, [SR](#) 833.10.
- 26 [SR](#) 843.
- 27 BG über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993, [SR](#) 831.40.
- 28 Katholischer Konfessionsteil des Kantons St.Gallen.
- 29 Vgl. Art. 65 ff. [VRP](#), sGS 951.1.
- 30 Katholischer Konfessionsteil des Kantons St.Gallen.
- 31 BG über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993, [SR](#) 831.40.
- 32 nGS 30-34.
- 33 sGS 173.5.
- 34 Departement des Innern; Art. 22 lit. e [GeschR](#), sGS 141.3.